



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 05. MRZ. 2021

— **Versammlungsgeschehen am 13. Februar 2021 abends**
AF1197/21

Sehr geehrte Frau Mühle

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass aus meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1 bis 3 besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder hinsichtlich der Fragen 1 und 3 ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 1 bis 3 habe, beantworte ich auch diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Am Abend des 13. Februar fand auf dem Altmarkt in Dresden eine von der AfD organisierte Versammlung zum Gedenken an die Opfer der Bombenangriffe, den sie in geschichtsverfälschender Form als Bombenterror bezeichnen, statt.

Daneben hatten auch die JUSOS Dresden eine Versammlung in Hör- und Sichtweite angemeldet um gegen die Vereinnahmung und Umdeutung des Gedenkens durch die AfD Stellung zu beziehen. Laut Aussagen der Anmelder:innen der Versammlung der JUSOS war es dieser untersagt wurden, sprachverstärkende Kundgebungsmittel einzusetzen. Diese waren aus Sicht der Anmelder:innen aber notwendig, um die Auflagen der Versammlung ordnungsgemäß den Teilnehmenden bekannt zu machen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auflagen galten für die beiden am Abend des 13. Februar angemeldeten Versammlungen auf dem Altmarkt?“

Im Sinne der zugrundeliegenden Fragestellung werden nur die Beschränkungen bzgl. der Kundgebungsmittel dargestellt und aus Gründen der Übersichtlichkeit im Übrigen auf die Wiedergabe sonstiger Beschränkungen verzichtet.

Die Versammlung der Jusos Dresden enthielt folgende Beschränkungen bzgl. des Lautsprecher-einsatzes:

- „Die Abstrahlrichtung der Lautsprecher hat in Richtung Schloßstraße zu erfolgen.
- In der Zeit bis 21 Uhr ist hinsichtlich des Einsatzes von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und sonstigen technischen Verstärkern im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten.
- In der Zeit von 21 bis 22 Uhr ist der Einsatz jeglicher Lautsprecheranlagen, Megaphone und sonstigen technischen Verstärkern mit Ausnahme von Sicherheits- und Ordnungsdurchsagen untersagt.“

Der Bescheid des AfD Kreisverbandes Dresden enthielt keine entsprechenden Beschränkungen, da der Anmelder angab, im Rahmen der einstündigen Versammlungszeit keine technischen Verstärker oder sonstigen Geräte einsetzen zu wollen. Am Abend des 13. Februar 2021 erfolgte auch tatsächlich kein Einsatz solcher Kundgebungsmittel.

2. „Falls die Auflage des vollständigen Verzichts auf Lautsprechertechnik oder andere akustische Einschränkungen für die Versammlung der JUSOS bestanden, womit wurden diese begründet?“

Rechtsgrundlage der verfügten Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet sind.

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Versammlungsteilnehmer, nämlich über Ziel und Gegenstand sowie über den Ort und Zeitpunkt und die Art der Versammlung entscheiden zu können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985, BvR 233, 341/81, BVerfGE 69, 315 [343]). Damit umfasst der Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit grundsätzlich auch das Recht, technische Schallverstärker zum Zwecke der Binnen- und Außenkommunikation einzusetzen. Dieses Grundrecht ist aber nicht unbeschränkt gewährleistet. Beschränkt wird das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung durch die Rechte Dritter. Insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen [vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001- 1 BvR 1190/90 - BVerfGE 104, 922 (111 f.)], wobei wichtige Abwägungselemente insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, Ausweichmöglichkeiten sowie das kommunikative Anliegen der Versammlung sind.

Im Rahmen der notwendigen Lösung einer etwaigen Interessenkollision haben jedoch die Versammlungsbehörden gegebenenfalls durch beschränkende Verfügungen ein gesichertes Nebeneinander der Grundrechtsausübung mittels Herstellung der sogenannten praktischen Konkordanz zu ermöglichen und im Übrigen drohende Rechtsgutverletzungen abzuwehren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 3 B 44/18).

So hat auch das Verwaltungsgericht Dresden in einer Entscheidung vom 11. Dezember 2019 (Az. 6 L 979/19) geurteilt:

„Insoweit hat die Antragsgegnerin [Anmerkung: Versammlungsbehörde) zu Recht maßgeblich darauf abgestellt, dass es sich bei der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung um eine Gegenveranstaltung zu der bereits zuvor angemeldeten und verbeschiedenen Veranstaltung des X. handelt und - auch unter Berücksichtigung des Prioritätsgrundsatzes - dafür Sorge zu tragen ist, dass durch den Gegenprotest des Antragstellers diese Anlassversammlung nicht gänzlich vereitelt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Versammlung, gerade weil sie sich inhaltlich auf die Anlassversammlung bezieht, in unmittelbarer Nähe sowie in Hör- und Sichtweite auf dem x-platz stattfinden kann. Dabei fällt erheblich ins Gewicht, dass der Abstand beider Versammlungen aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse nur sehr gering (15 bis 30 Meter) und das Risiko gegenseitiger Störungen, insbesondere im Hinblick auf die Akustik, daher besonders hoch ist. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, es könne durch die Verwendung von Lautsprecher-technik zu einer erheblichen Störung der Anlassversammlung kommen, ist daher nicht zu beanstanden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Versammlung des Antragstellers, wie sich bereits bei vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen, gerade bezweckt, durch lautstar-ken Protest die Meinungskundgabe im Rahmen der Anlassveranstaltung zu kommentieren und eben auch zu stören.“

Den oben genannten Grundsätzen wurde die Versammlungsbehörde mit den erlassenen Be-schränkungen gerecht. Die Abstrahlrichtung der Lautsprecher und die Lautstärkebeschränkun-gen waren zum Schutz der Anlassversammlungen gerechtfertigt.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung zur Herstellung der praktischen Konkordanz zwischen den Interessen der Versammlungen galt es zu berücksichtigen, dass die AfD Dresden keinen Ein-satz von akustisch verstärkter Tontechnik beabsichtigte.

Für die Zeit bis 21 Uhr war bis auf die Abstrahlrichtung Schloßstraße keine weitere Beschränkung des Einsatzes von Lautsprechertechnik vorgesehen. Allenfalls im Einzelfall vor Ort, sollte deren Einsatz die Grenze des Vereitels der gegnerischen Versammlung i. S. d. § 22 SächsVersG über-schreiten, wird sich eine Beschränkung vor Ort vorbehalten.

In Bezug auf die Versammlung der AfD Dresden galt jedoch Folgendes: Im Rahmen der prakti-schen Konkordanz war zu berücksichtigen, dass gemäß dem Konzept der Versammlung der AfD ab 21 Uhr auf dem Altmarkt diese als Gedenkveranstaltung ohne Benutzung technischer Verstär-ker o. ä. geplant war. Der Einsatz von Lautsprecherwagen, Mikrophone, Megaphone u. ä. war nicht vorgesehen.

Um die räumlich-zeitlichen sowie politischen Interessenkollisionen zu lösen und eine praktische Konkordanz herzustellen, bedurfte es der Lautstärkeregelungen durch die Versammlungsbe-hörde hinsichtlich zweier Versammlungen, welche gerade einmal 20 Meter voneinander ent-fernt stattfanden.

Damit wurden die gegenläufigen Interessen in der Weise in Einklang gebracht, dass alle Versammlungen ihr Ziel größtmöglich erreichen, gleichwohl die Versammlungen politisch gegensätzliche Interessen verfolgen.

Damit trug die Versammlungsbehörde dem Interesse der Versammlung der AfD an einer stillen Gedenkveranstaltung Rechnung, da nach Aktenlage zu erwarten war, dass die Versammlung der Jusos Dresden als Gegenprotest lautstark agieren würde. Vor dem Hintergrund des Zweck und Ablaufs der Versammlung der AfD Dresden auf der einen Seite und andererseits der konkreten Ausgestaltung der Versammlung der Jusos Dresden lag es auf der Hand, dass die Durchführung der Versammlung der AfD Dresden ohne Verstärkerakustik nicht möglich ist, wenn gleichzeitig in unmittelbarer räumlicher Nähe die Versammlung der Jusos Dresden unter Zuhilfenahme von Lautsprechern stattfindet. Die damit verbundene Geräuschkulisse würde dazu führen, dass der Versammlungszweck der Versammlung der AfD Dresden nicht erreicht werden kann. Hätte die Versammlung der Jusos Dresden ab 21 Uhr mit allen angezeigten Kundgebungsmitteln stattgefunden, hätte dies zur Folge gehabt, dass die Versammlung der AfD Dresden entsprechend ihrer Zielrichtung faktisch in erheblicher Art und Weise in ihrem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und in ihrem Versammlungsrecht beeinträchtigt worden wäre.

Im Übrigen galt es auch das Glockengeläut von 21:40 bis 22 Uhr symbolisch als Zeit des Innehaltens anlässlich der Bombardierung Dresdens zu schützen; für diesen Fall wäre ohnehin für alle Versammlungen auf dem Altmarkt ein Lautsprecherverbot verfügt worden, welches vorliegend jedoch durch die ab 21 Uhr gültige Beschränkung mit umfasst war.

Als milderes Mittel wäre theoretisch nur die Verlegung des Demonstrationsortes in Betracht gekommen. Infolge der ausdrücklich erklärten Hör- und Sichtweite zur Versammlung der AfD Dresden schied dieses mildere Mittel jedoch aus, da ansonsten der Zweck der Versammlung der Jusos Dresden vereitelt worden wäre.

Die Untersagung der Verwendung von Lautsprechertechnik war schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinn, da der insoweit erfolgte Eingriff in das Grundrecht der Jusos Dresden gering war. Maßgeblich war insoweit, dass die geplante Versammlung unter dem von der Anmelderin gewählten Motto zu der von ihr gewählten Zeit in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Versammlungsgeschehen stattfinden konnte.

Es blieb der Jusos Dresden sowie den Versammlungsteilnehmern unbenommen, ihren Protest ohne technische Verstärker sicht- und hörbar zu artikulieren. Dass dies in ausreichendem, lautstarkem Maße auch wahrgenommen wurde (mit Rufen, Parolen, Trillerpfeifen und kleineren Musikinstrumenten), zeigen diverse Video-Aufnahmen, welche bei Twitter hochgeladen sind und einen realistischen Eindruck vom Gegenprotest vermitteln:

- <https://twitter.com/RPFDMOPO/status/1360696546195628032>
- https://twitter.com/dd_nazifrei/status/1360656787008065537
- <https://twitter.com/i/status/1360840735210283009>
- <https://twitter.com/i/status/1360694702736093188>
- <https://twitter.com/i/status/1360684895018749953>

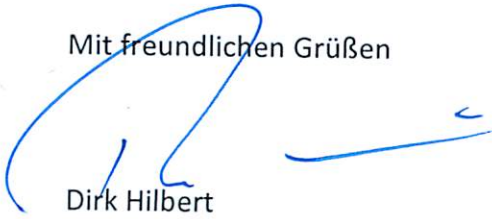
3. „Gab es auf der Versammlung der AfD Dresden festgestellte Ordnungswidrigkeiten?“

Zu Beginn der Versammlung hatte die Versammlungsbehörde gegenüber dem Versammlungsleiter auf die Einhaltung des Mindestabstands (dessen Verstoß allerdings nach

§ 11 SächsCorona-SchVO nicht bußgeldbewährt ist) nachdrücklich hingewirkt. Dem kam der Versammlungsleiter mit Hilfe seiner Ordner nach.

Im Übrigen liegen seitens des Polizeivollzugsdienstes bislang keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dirk Hilbert